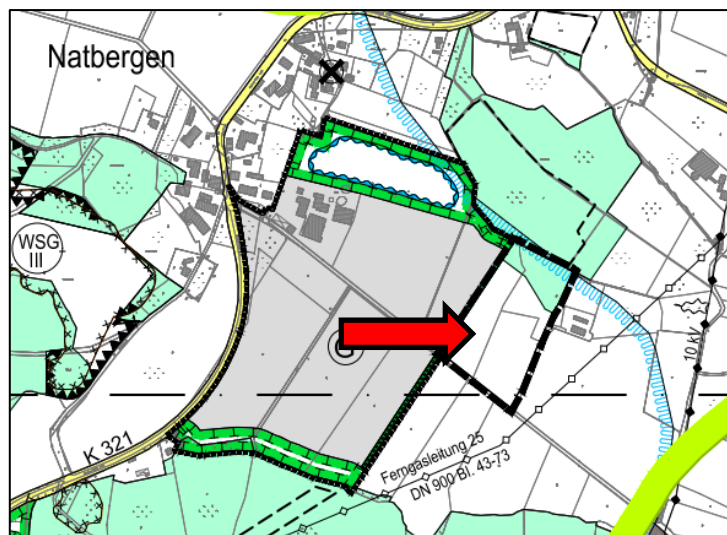


LANDKREIS OSNABRÜCK

**Flächennutzungsplan
45. Änderung**



Antrag / Begründung

zum

ZIELABWEICHUNGSVERFAHREN

gemäß § 8 NROG
(Fassung vom 06. Dezember 2017)

Projektnummer: 213105
Datum: 2019-06-11

INHALTSVERZEICHNIS

1	Veranlassung / Allgemeines	1
2	Geltungsbereich	2
3	Planungsgrundlagen	3
3.1	Landes-Raumordnungsprogramm	3
3.2	Regionales Raumordnungsprogramm	5
3.2.1	Vorranggebiete.....	6
3.2.1.1	Zielabweichungsverfahren 2011 (Bereich 29.1 - 29. Änderung des FNP) .	7
3.2.1.2	Zielabweichungsverfahren im Rahmen der 45. Änderung des FNP	8
3.2.2	Vorsorgegebiete	9
3.3	Flächennutzungsplan	9
3.4	Bebauungspläne	10
3.5	Wasserschutzgebiet	10
4	Bestandssituation	11
5	Allgemeine Begründung und Zielsetzungen	12
5.1	Planungserfordernis / Standortbegründung	12
5.2	Städtebauliche Planungsziele	13
5.3	Klimaschutz / Klimaanpassung.....	13
5.4	Umweltbelange	15
5.5	Erforderlichkeit und Begründung eines Zielabweichungsverfahrens.....	16
6	Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	18
6.1	Einführung.....	18
6.2	Beurteilung.....	19
7	Bearbeitungsvermerk	24

ANLAGEN:

- Übersichtsplan zum Zielabweichungsverfahren (IPW; 2019-05-24)

Sofern die o.g. Unterlagen nicht beigelegt sind, können diese bei der Gemeinde Bissendorf, Kirchplatz 1, D-49143 Bissendorf (Telefon: +49 5402 404-0, Fax: +49 5402 404-133, Email: info@bissendorf.de) eingesehen bzw. angefordert werden.

Diese Unterlage, ihre sachlichen und formalen Bestandteile sowie grafischen Elemente und / oder Abbildungen / Fotos sind – sofern nicht anders angegeben – Eigentum der IPW. Jedwede Nutzung und / oder Übernahme und / oder Veröffentlichung, auch in Auszügen, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung durch die IPW.

© IPW 2019

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Matthias Desmarowitz
Dipl. Ing. Moritz Richling
Daniel Berg, B.Eng.

Wallenhorst, 2019-06-11

Proj.-Nr.: 213105

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

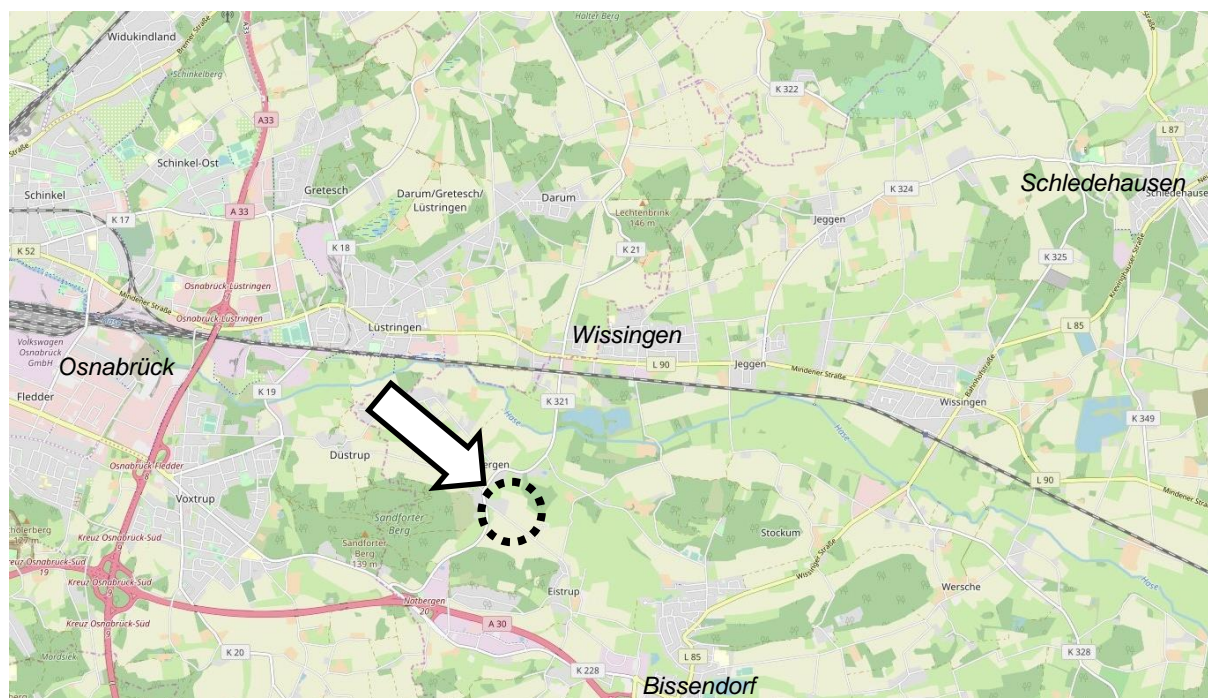
<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Veranlassung / Allgemeines

Das Plangebiet der hier anstehenden 45. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im Ortsteil Natbergen, grenzt östlich an die Bauernschaft an und ist über die K 321 „Lüstringer Straße“ optimal an die Bundesautobahn A 30 mit der Anschlussstelle „Natbergen“ angebunden.



Übersichtsplan ohne Maßstab © Openstreetmap – Mitwirkende)

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bissendorf bereits weitgehend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Insofern ist hier bereits eine grundsätzliche Abwägungsentscheidung darüber getroffen worden, dass dieser Standort als Gewerbegebiet erschlossen werden soll.

Im Rahmen der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der „Natberger Straße“ im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, da auch diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung verfügbar sind.

Nach den Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms befinden sich sowohl die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen als auch die östlichen Erweiterungsflächen in einem Bereich, der als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen ausgewiesen ist.

Die Vereinbarkeit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen mit den Zielen der Raumordnung ist vor diesem Hintergrund bereits im Zuge der vorangegangenen 29. Änderung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich 29.1 durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 NROG festgestellt worden.

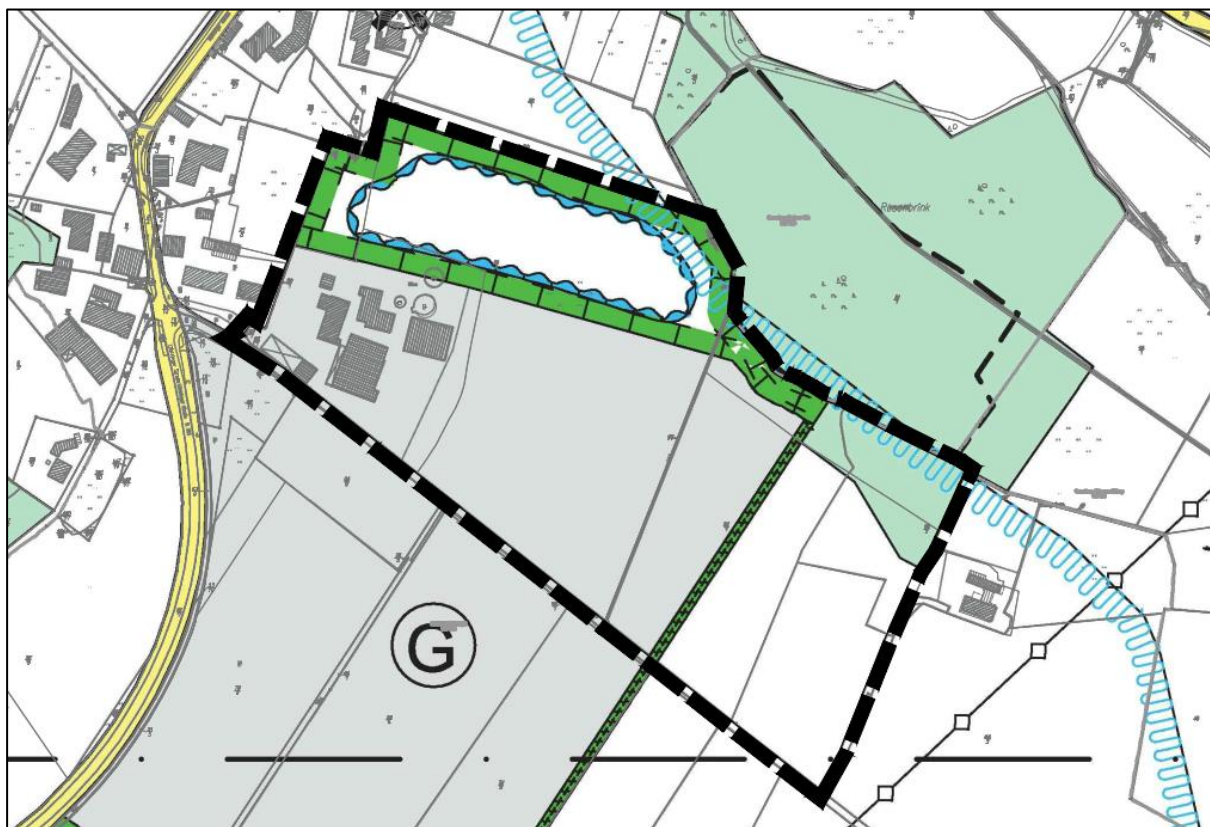
Voraussetzung für die Durchführung der 45. Änderung des Flächennutzungsplans ist daher, dass seitens der zuständigen Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens für den östlichen Erweiterungsbereich zur Größe von ca. 3 ha geprüft wird, ob auch hier im Einzelfall ausnahmsweise von einem in einem Raumordnungsprogramm festgelegten Ziel der Raumordnung abgewichen werden kann, ohne die Grundzüge der Raumordnungsplanung aufzugeben.

Dieses Zielabweichungsverfahren wird hiermit von der Gemeinde Bissendorf beantragt.

In der nachfolgenden Antragsbegründung wird dargelegt, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens aus Sicht der Gemeinde Bissendorf hier gegeben sind, da die Grundzüge der Planung und somit die Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht berührt werden und das eigentliche Planungsziel erhalten bleibt.

2 Geltungsbereich

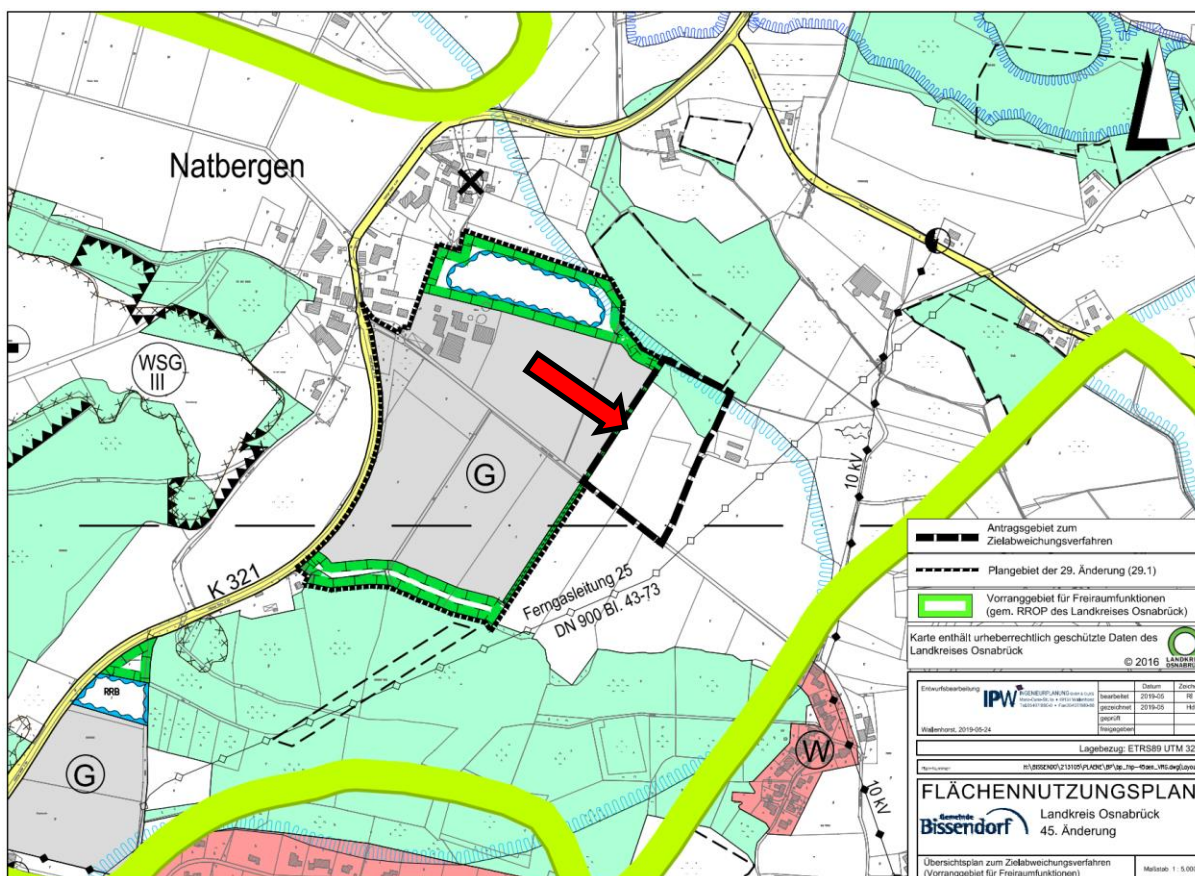
In der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bissendorf ist das Plangebiet der hier anstehenden Änderung bereits weitgehend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans stellt insoweit nur eine sehr begrenzte Erweiterung dieser bereits ausgewiesenen Bauflächen dar (siehe nachfolgenden Übersichtsplan).



Geltungsbereich der 45. Änderung mit wirksamer Flächennutzungsplandarstellung

(Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, ohne Jahr)

Der Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens bezieht sich insofern ausschließlich auf die östlichen Erweiterungsflächen zur Größe von ca. 3 ha (siehe nachfolgenden Übersichtsplan):



Übersichtsplan mit Antragsgebiet zum Zielabweichungsverfahren

(Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, ohne Jahr)

3 Planungsgrundlagen

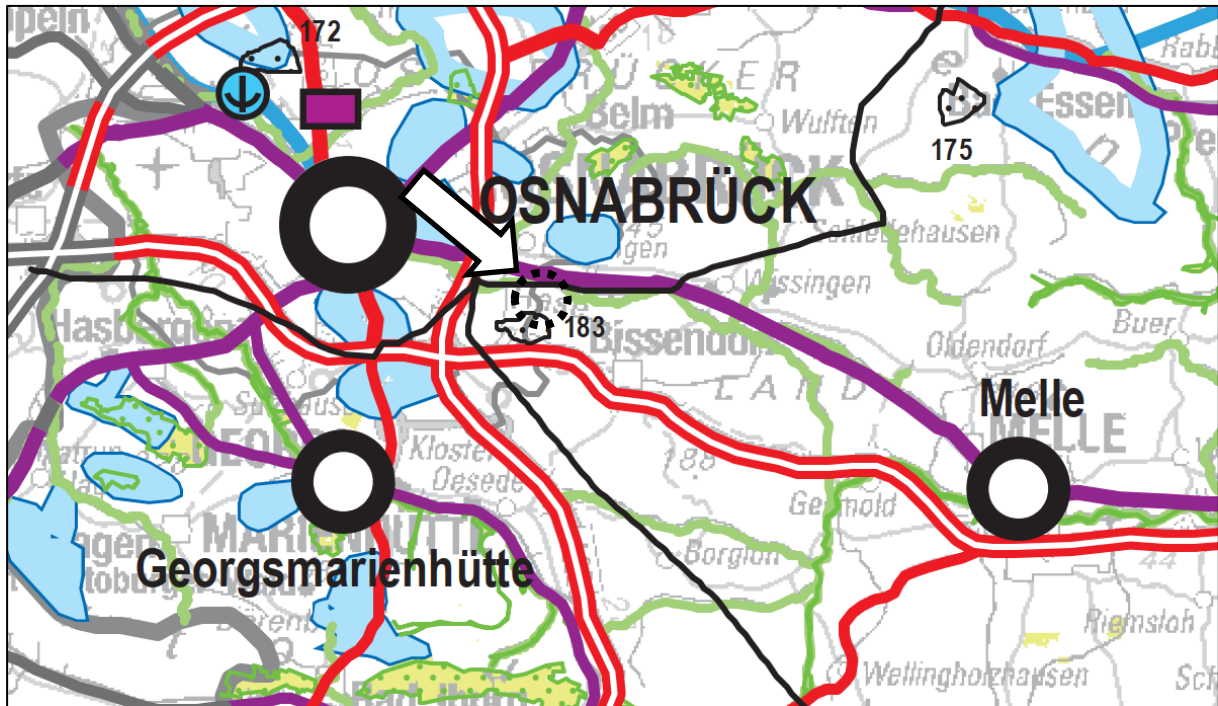
3.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) aus dem Jahr 2017 legt im Abschnitt 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ folgende Ziele der Raumordnung fest (Torfabbau ist in diesem Verfahren nicht betroffen):

01. Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln. (3.1.1, Nr. 01, Satz 4f)

Das LROP enthält keine zeichnerische Darstellung eines landesweiten Freiraumverbundes.

Der Freiraum in der Gemeinde Bissendorf zwischen der A 30 im Süden und der Haupteisenbahnstrecke im Norden ist in der zeichnerischen Darstellung des Landes-Raumordnungsprogramms als Fläche ohne Nutzungszuweisung dargestellt („weiße Fläche“).



Landes-Raumordnungsprogramm

02. Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. (3.1.1, Nr. 02, Satz 1)

Die Gemeinde Bissendorf ist grundsätzlich bemüht, landwirtschaftliche Flächen nur in dem erforderlichen Mindestmaß für die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in Anspruch zu nehmen und generell der Innenentwicklung den Vorzug zu geben.

In Ermangelung für eine gewerbliche Entwicklung geeigneter Konversions- bzw. sonstiger ungenutzter Innenbereichsflächen mit einer Größe von mindestens rund 3 ha (Nettobauland) kann auf die Erweiterung des bereits behördenverbindlich abgestimmten Gewerbestandorts und insofern auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden.

Insofern wird hier im Rahmen der Abwägung dem primären Planungsziel, die gewerblichen Bauflächen zu erweitern, der Vorrang eingeräumt. Die Überplanung ist aufgrund des öffentlichen Interesses an einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung zu rechtfertigen und dient letztlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Zu berücksichtigen ist auch, dass die Flächen von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung gestellt werden und insofern für die landwirtschaftliche Nutzung entbehrlich sind.

03. Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnah Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Freiraumfunktionen festzulegen. (3.1.1, Nr. 03, Satz 2)

Der Landkreis Osnabrück hat als Untere Landesplanungsbehörde im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2004 innerhalb des Verdichtungsraums um das dicht besiedelte Oberzentrum Osnabrück Vorranggebiete für Freiraumfunktionen als geschlossenen Freiflächengürtel ausgewiesen.

Im Rahmen dieses Antrags auf Abweichung von den Zielen der Raumordnung wird nachgewiesen, dass dieses Ziel der Raumordnung durch die Planung der Gemeinde Bissendorf nicht in Frage gestellt oder gar wirkungslos wird. Die grundsätzlichen Funktionszusammenhänge der Vorrangfunktionen bleiben also erhalten.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Nach dem wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2004 (RROP 2004) ist der Gemeinde Bissendorf die zentralörtliche Funktion eines „Grundzentrums“ zugewiesen.¹

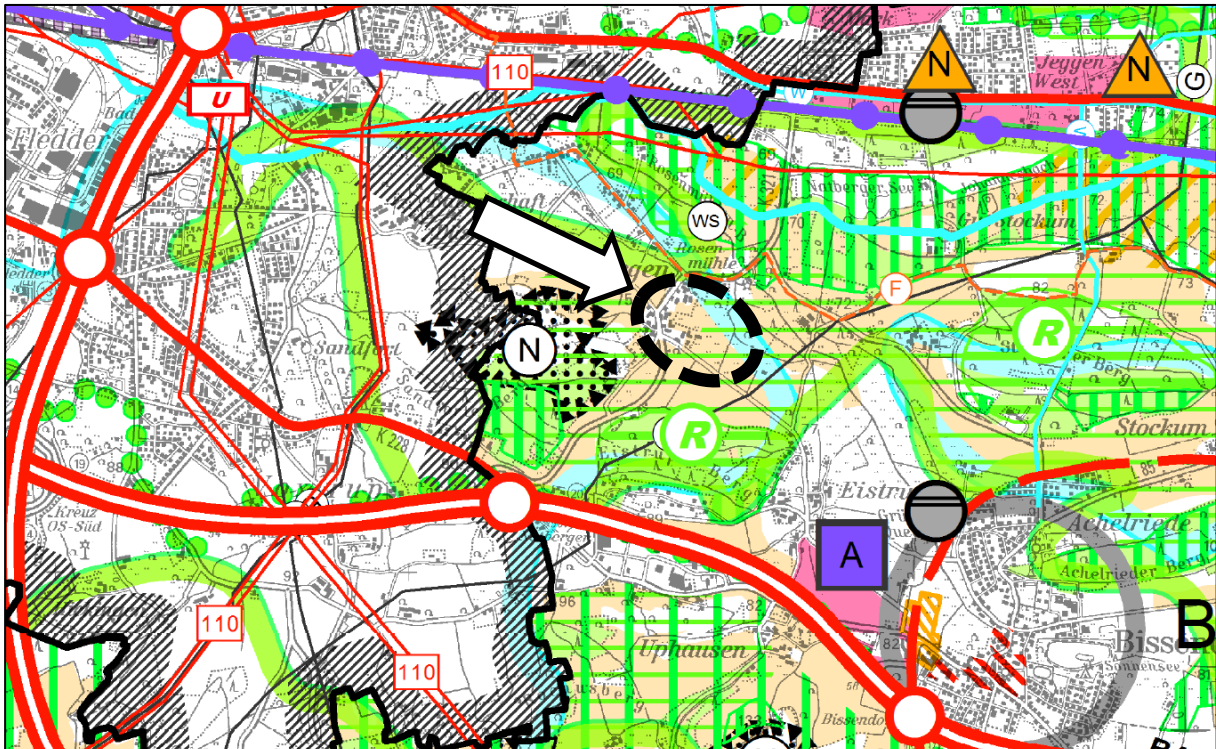
Hiernach hat die Gemeinde *„zentrale Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen, täglichen Bedarfs bereitzustellen“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.6 - 01, S. 31). Die grundzentralen Versorgungsfunktionen konzentrieren sich in den Ortslage Bissendorf, Schleddehausen und Wissingen.

Zusätzlich sind in der Gemeinde Bissendorf *„aufgrund ihrer besonderen Standortvorteile Schwerpunkte für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen“* (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 32).

Als wesentliche Standortvorteile der Gemeinde Bissendorf werden *„die hervorragende räumliche Lage und Erreichbarkeit sowie die engen funktionalen Verflechtungen mit dem Oberzentrum Osnabrück“* (vgl. ebd., Abschnitt D 1.6 - 02, S. 33) hervorgehoben.

Die Gemeinde Bissendorf wird durch die Autobahn A 30 und den Bahnhaltepunkt im Ortsteil Wissingen überregional erschlossen. Mit der kreisfreien Stadt Osnabrück – als westlich gelegener Nachbarstadt – grenzt das nächstgelegene Oberzentrum unmittelbar an die Gemeinde Bissendorf.

¹ Der Kreistag des Landkreises Osnabrück hat am 02. März 2015 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Eine beschlossene Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms liegt somit derzeit noch nicht vor.



Regionales Raumordnungsprogramm

3.2.1 Vorranggebiete

Das Plangebiet der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung – also sowohl die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen als auch der östliche Erweiterungsbereich – liegt vollständig in einem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen sowie in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm müssen in Vorranggebieten „alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein; dieses gilt auch für räumliche Entwicklungen in der näheren Umgebung“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.8 - 01, S. 45).

- Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung:

Das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung ist gemäß den Aussagen im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück aus dem Jahr 2004 mit einer gewerblichen Entwicklung vereinbar, wenn für die Trinkwassergewinnung gewährleistet ist, dass eine Grundwasserbeeinträchtigung ausgeschlossen ist.

Nach der Schutzgebietsverordnung vom 12.12.1974, in der Fassung der 2. Änderung vom 20.11.1993 steht die Schutzgebietsverordnung der Ausweisung eines neuen Baugebietes nicht grundsätzlich entgegen. In der hier betroffenen Schutzzone III ist die Ausweisung eines neuen Baugebietes genehmigungspflichtig (siehe Nr. 33 der Verordnung).

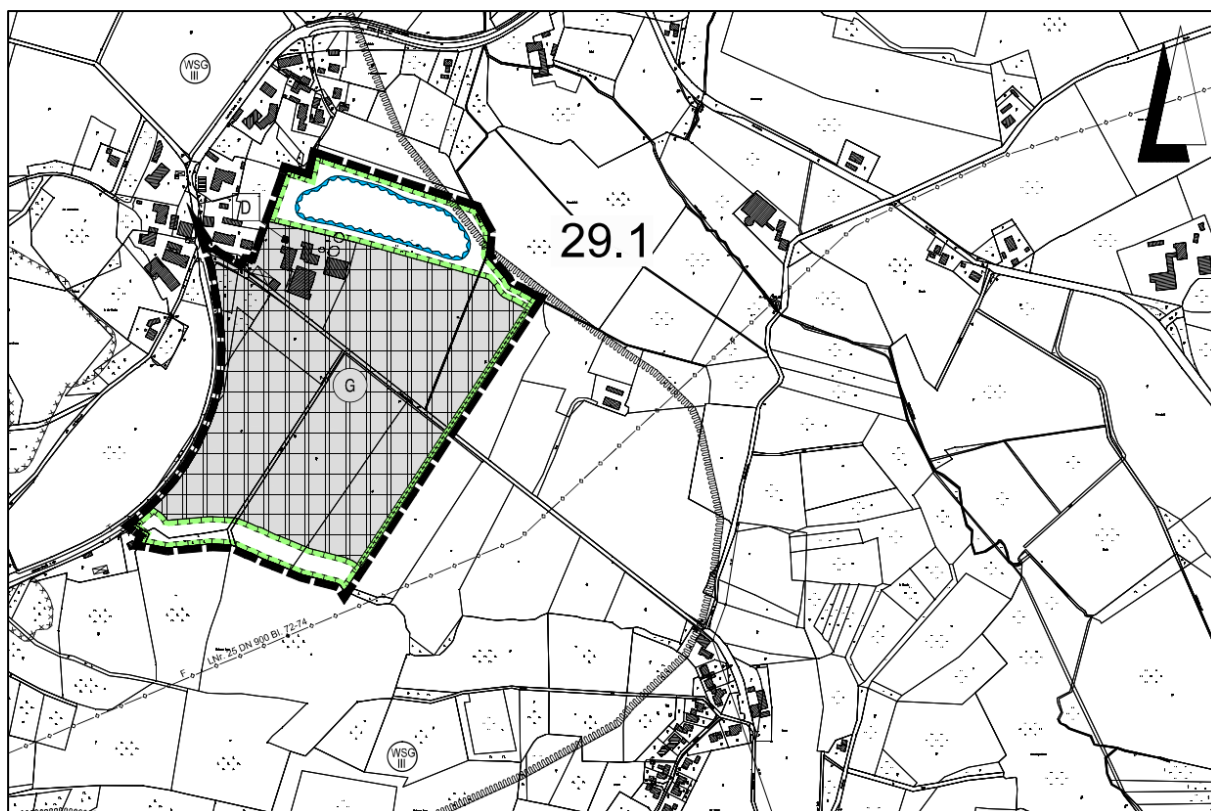
Die Gemeinde Bissendorf hat daher die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung vorliegen und dabei untersuchen, inwiefern eine Baugebietsausweisung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung möglich ist.

- Vorranggebiet für Freiraumfunktionen:

Insofern steht ausschließlich das ausgewiesene Vorranggebiet für Freiraumfunktionen als Ziel der Raumordnung den Festsetzungen der Ausweisung gewerblicher Bauflächen entgegen. Allerdings kann von Zielen der Raumordnung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG „abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden“.

3.2.1.1 Zielabweichungsverfahren 2011 (Bereich 29.1 - 29. Änderung des FNP)

Die Vereinbarkeit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen an diesem Standort mit den Zielen der Raumordnung ist vor diesem Hintergrund bereits im Zuge der vorangegangenen 29. Änderung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich 29.1 durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 NROG geprüft worden.



29. Änderung des Flächennutzungsplans (= Änderungsbereich 29.1)

Nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens stellte der Landkreis Osnabrück als zuständige Untere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 27.05.2011 fest (s. Anlage), dass „die von der Gemeinde Bissendorf beantragte Abweichung von den Zielen der Raumordnung gem. § 11 NROG [...] auf der Grundlage des Änderungsantrages der Gemeinde vom 17.05.2011 zugelassen [wird]. Somit kann das im RROP für den Landkreis Osnabrück festgelegte Vorranggebiet für Freiraumfunktionen im Rahmen der 29.1 Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer gewerblichen Baufläche überplant werden.“

Die Untere Landesplanungsbehörde führte in der Begründung zum Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens folgende Nebenbestimmungen aus:

„Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Dies ist durch Höhenbegrenzungen, Stellung der Gebäude, Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen, aufgelockerte Bebauungsfestsetzungen mit entsprechender Grundflächenzahl, überbaubarer Grundstücksfläche o.ä. festzusetzen. Der östlich gelegene Planbereich ist funktionsgerecht mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft einzugrünen. In der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine vertiefende Fledermausuntersuchung.

Begründung: Freiräume haben aufgrund ihrer Schutz- und Erholungsfunktion eine wichtige Bedeutung für die Anpassung an Klimaänderungen. Die fortschreitende Flächeninanspruchnahme gefährdet diese für Menschen, Tiere, Pflanzen, Wasserhaushalt etc. so wichtigen Freiraumfunktionen. Freiräume stellen angesichts steigender Temperaturen und veränderten Niederschlagsverhältnissen klimatische Regenerationsbereiche dar und übernehmen wichtige Ausgleichsfunktionen (Nds. LROP-Entwurf2010). Angesichts klimatischer Veränderungen gerade in Verdichtungsräumen ist daher darauf hinzuwirken, dass relevante Kaltluftentstehungsgebiete erhalten bleiben. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung der Gemeinde Bissendorf werden daher ggf. Nachweise hinsichtlich der Frischluftversorgung und der Klimaabschätzung mit den entsprechenden Nachweisen zur Sicherstellung der Freiraumfunktion erforderlich werden. Die auf der Ostseite vorzunehmende Eingrünung bewirkt einen funktionalen Abschluss der gewerblichen Nutzung gegenüber den freiraumbezogenen Funktionen. Eine entsprechende Darstellung erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung.

Auf der Grundlage der bisherigen Untersuchungen zum Planbereich (Umweltbericht zur 29. Änderung des Flächennutzungsplans- Fledermauskundliche Untersuchung 2009, IPW Wallenhorst) ist festgestellt worden, dass im Änderungsbereich 29.1 mehrere streng geschützte Fledermausarten vorkommen. Insofern sind im Bebauungsplanverfahren Artenschutzrechtliche Fragestellungen über die mögliche Betroffenheit der vorkommenden Arten zu untersuchen.“

Der Schutz der multifunktionalen Freiraumfunktionen wird im Rahmen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 150 „Natberger Feld“ entsprechend der Nebenbestimmungen aus dem Zielabweichungsverfahren durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie zu Durch- und Eingrünungsmaßnahmen berücksichtigt.

Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen von 2009 sind im Jahre 2018 und im Jahre 2019 aktualisiert und ergänzt worden; nach den vorliegenden Auswertungen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen.

3.2.1.2 Zielabweichungsverfahren im Rahmen der 45. Änderung des FNP

Da die in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung an diesem Standort bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen im Rahmen der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung in östlicher Richtung um eine Fläche von rund 3 ha erweitert werden sollen, die nicht Bestandteil des bisherigen Zielabweichungsverfahrens von 2011 gewesen ist, wird als

Voraussetzung für die hier anstehende Änderung des Flächennutzungsplans ein ergänzendes Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die Gemeinde Bissendorf wird folglich die Durchführung eines solchen Zielabweichungsverfahrens nunmehr bei der zuständigen Landesplanungsbehörde beantragen.

Ein Zielabweichungsverfahren kommt grundsätzlich in Betracht, wenn eine raumbedeutsame Planung (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) oder Maßnahme (z.B. Baugenehmigung für ein konkretes Vorhaben) gegen Ziele der Raumordnung verstoßen würde und im Raumordnungsprogramm keine Ausgestaltungsspielräume oder Öffnungsklauseln zugunsten der Planung oder Maßnahme bestehen.

Ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht es, unbeabsichtigte Planungslücken für Fälle zu schließen, die aus der Zweckrichtung des formulierten Zieles herausfallen, ohne dass die damit festgelegten Grundzüge der Planung aufgegeben werden.

3.2.2 Vorsorgegebiete

Nach den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms befindet sich das Plangebiet zudem weitgehend in den folgenden Vorsorgegebieten:

- für Erholung und
- für Landwirtschaft (auf Grund hohen, natürlichen, standortgebundenen, landwirtschaftlichen Ertragspotentials).

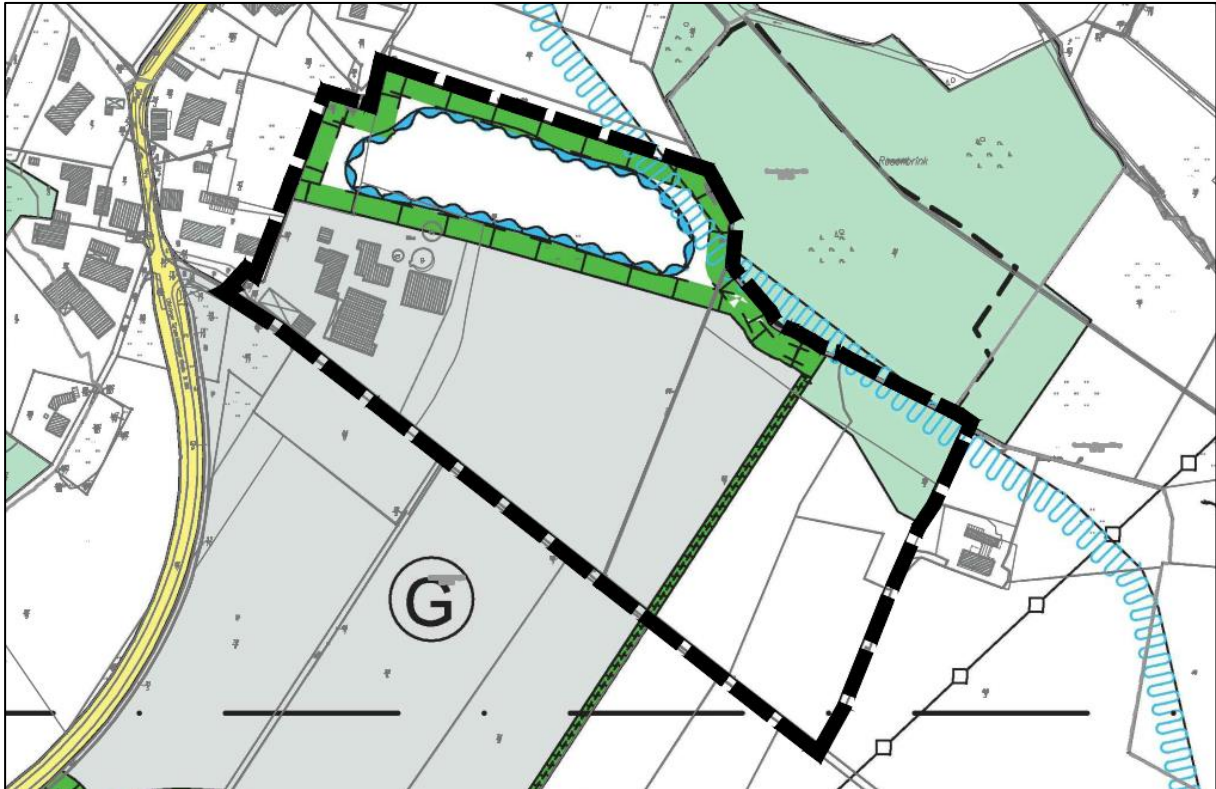
Allerdings ist an Vorsorgegebiete „*nicht eine strikte Vereinbarkeitsforderung geknüpft*“, weshalb „*ihre besondere Funktionsbestimmung nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge*“ (vgl. ebd., Abschnitt D 1.9 - 01, S. 47) hat.

Zu berücksichtigen ist, sich die Vorsorgegebiete auf große Bereiche der un bebauten Flächen der Gemeinde Bissendorf, weshalb die Bebauung einer einzelnen relativ kleinen Teilfläche im Randbereich dieser raumordnerischen Funktion nicht grundsätzlich entgegensteht und die Vorsorgefunktionen durch den geringfügigen Flächenentzug nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet der hier anstehenden 45. Flächennutzungsplanänderung ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bissendorf bereits weitgehend als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Norden des Plangebiets ist eine Fläche für die Regenwasserrückhaltung ausgewiesen. Der östliche Bereich des Plangebiets mit einer Größe von rund 3 ha ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Da der im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung bereits behördenverbindlich festgelegte Gewerbestandort in östlicher Richtung um eine Fläche zur Größe von ca. 3 ha erweitert werden soll, besteht das Erfordernis zur Änderung des Flächennutzungsplans.



Geltungsbereich der 45. Änderung mit wirksamer Flächennutzungsplandarstellung (Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, ohne Jahr)

3.4 Bebauungspläne

Weder für das Plangebiet noch für die nähere Umgebung liegen derzeit rechtsverbindliche Bebauungspläne vor.

3.5 Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet „Düstrup-Hettlich“ (nordöstlicher Rand der weiteren Schutzzone III).

Die Ausweisung von Baugebieten mit Anschluss an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage ist gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 33 b) der 2. Verordnung zur Änderung der Schutzgebietsverordnung vom 20.11.1993 in der Schutzzone III beschränkt zulässig (= sie dürfen nur mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde vorgenommen werden).

Die Gemeinde Bissendorf hat daher die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens beauftragt. Das Gutachten wird bis zur förmlichen Beteiligung vorliegen und dabei untersuchen, inwiefern eine Baugebietsausweisung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung möglich ist.

4 Bestandssituation

Das Plangebiet der hier anstehenden 45. Flächennutzungsplanänderung befindet sich am südöstlichen Rand der Bauernschaft Natbergen, umfasst eine Fläche von rund 12,5 ha von denen allerdings der überwiegende Teil von 9,5 ha bereits im Zuge der 29. Änderung des FNP als gewerbliche Baufläche sowie Flächen für Regenwasserrückhaltung ausgewiesen worden sind. Die Fläche wird von der K 321 (Lüstringer Straße) über die die „Natberger Straße“ erschlossen. Die Fläche liegt am Nordhang des „Eistruper Bergs“ und fällt zum „Rosenmühlenbach“ um rund 3 m ab (Steigung: etwa 1%). Das nähere Umfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzungen einschließlich einer Tierhaltungsanlage geprägt.



Luftbild ohne Maßstab (Plangrundlage: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, © 2017)

Die östliche Erweiterungsfläche zur Größe von ca. 3 ha wird ebenso wie der überwiegende Teil der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Im Nordosten grenzt eine zusammenhängende Waldfläche an. Entlang des Waldrandes verläuft ein offener Graben („Vossgraben“).



**Östliche Erweiterungsfläche
(nordwestliche Blickrichtung)**



„Vossgraben“ am Waldrand

Im westlichen Bereich der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung befindet sich eine Hofstelle, die von einem landwirtschaftlichen Lohnunternehmen genutzt. Einzelne bauliche Anlagen stehen hierbei unter Denkmalschutz.



Hofstelle an „Natberger Straße 1“



Denkmalgeschützte Anlagen auf Hofstelle

5 Allgemeine Begründung und Zielsetzungen

5.1 Planungserfordernis / Standortbegründung

Das Plangebiet der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung ist in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung der Gemeinde Bissendorf bereits weitgehend als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Insofern ist hier bereits eine grundsätzliche Abwägungsentscheidung darüber getroffen worden, dass dieser Standort als Gewerbegebiet erschlossen werden soll.

In der Gemeinde Bissendorf hat die Nachfrage nach Gewerbegrundstücken in den vergangenen Jahren zugenommen. Die bestehende Nachfrage kann allerdings im Gemeindegebiet von Bissendorf nicht abgedeckt werden, da derzeit keine unbebauten Flächen innerhalb bereits erschlossener Gewerbegebiete zur Verfügung stehen, die auf dem freien Markt auch verfügbar wären.

Die in der wirksamen Flächennutzungsplandarstellung an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgewiesenen und bislang noch nicht erschlossenen gewerblichen Bauflächen sind aufgrund vielfältiger Umsetzungshindernisse (Eigentumsverhältnisse, Erschließung, Verfügbarkeit) derzeit nicht für die Expansion vorhandener oder die Ansiedlung neuer Betriebe verfügbar (siehe insbesondere Änderungsbereiche 29.2 und 29.3 der 29. Flächennutzungsplanänderung).

Ein ausreichendes Angebot an gewerblichen Baugrundstücken – auch für einen Zeithorizont von mehreren Jahren – ist allerdings für eine zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde Bissendorf im Sinne einer Flächenreserve von besonderer Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung sollen die bereits ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nördlich der „Natberger Straße“ im Sinne einer nachhaltigen Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung in östlicher Richtung um eine Fläche von ca. 3 ha erweitert werden, da auch diese Flächen für eine gewerbliche Entwicklung derzeit verfügbar sind. Mit der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt also faktisch nur eine zusätzliche Ausweisung von ca. 3 ha an gewerblicher Baufläche.

Die Schaffung von Baurecht für ansiedlungswillige Gewerbebetriebe erfolgt durch den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 150, um kurzfristig auf Anfragen von Betrieben reagieren zu können (und eine Abwanderung bzw. ein Ausweichen in andere Gemeinden zu verhindern).

5.2 Städtebauliche Planungsziele

Die Gemeinde Bissendorf verfolgt mit der Aufstellung der hier anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans folgende Planungsziele:

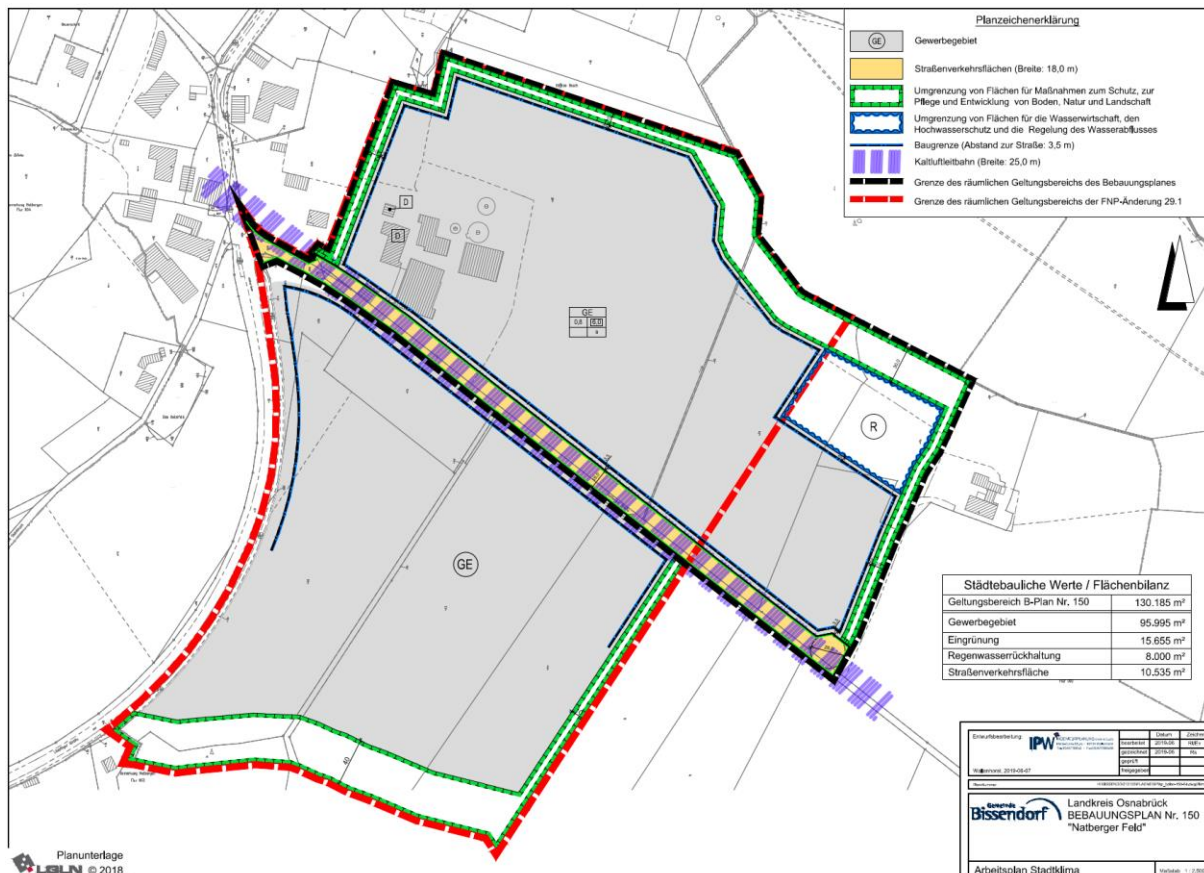
- Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in östlicher Richtung um eine etwa 3 ha große Fläche
- Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze im Sinne der regionalplanerisch zugewiesenen Schwerpunktaufgabe
- Verlegung des Regenwasserrückhaltebeckens an den östlichen Rand des Plangebiets
- Eingrünung der gewerblichen Bauflächen zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild

5.3 Klimaschutz / Klimaanpassung

Zu den Funktionen, die das „Vorranggebiet für Freiraumfunktionen“ übernimmt, gehören auch klimaökologische Ausgleichsfunktionen. Der Änderungsbereich setzt sich primär aus Acker- und Grünlandflächen zusammen, die laut Klimaanalysekarte der Stadt Osnabrück vom März 2017 auf das Stadtgebiet von Osnabrück ausgerichtete Ventilations- und Kaltluftleitbahnen

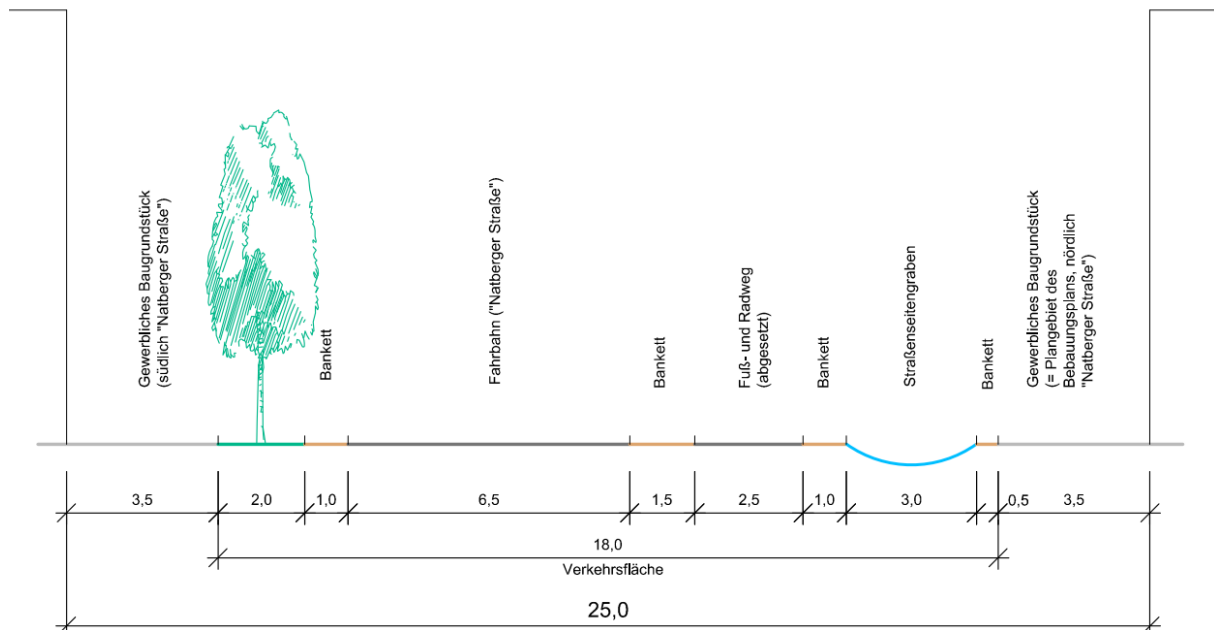
speisen. Hier überfließende und entstehende Kaltluft fließt Richtung „Rosenmühlenbach“ und „Hase“ und trägt zur Kaltluftversorgung der Frischluftleitbahn „Haseauen“ und „Güterbahnhof“ bei. Die Hauptfließrichtung ist Norden.

Um den Abfluss der im Umfeld des Änderungsbereichs produzierten Kaltluft in Richtung des „Rosenmühlenbachs“ und dann in die Haseauen sicherzustellen, ist im städtebaulichen Konzept der Gemeinde Bissendorf entlang der „Natberger Straße“ ein vollständig von Bebauung freizuhalten Korridor mit einer Breite von 25 m vorgesehen.



Schemaplan mit Planungskonzept und Klimaschneise (ohne Maßstab)

Innerhalb dieses Korridors werden neben der Straße auch ein Straßenseitengraben, ein separater Geh- und Radweg sowie ein Pflanzstreifen und die erforderlichen Abstandsflächen auf den Baugrundstücken angeordnet.



Querschnitt der geplanten Straßenraumaufteilung an der „Natberger Straße“

Die vorgesehene Breite folgt den Empfehlungen von Hupfer und Kuttler zur Bestimmung einer klimaökologisch wirksamen Breite von Luftschneisen („Witterung und Klima“, S. 414), wonach die Orientierung an einem Längen-/Breitenverhältnis von 20:1 angeraten wird. Bei einer geplanten Ausdehnung der gewerblichen Baufläche von ca. 500 m in Ost-West-Richtung stellt somit ein 25 m breiter Kaltluftkorridor eine klimaökologische Wirksamkeit sicher.

Ergänzend ist im Falle einer Aufteilung der gewerblichen Baufläche in mehrere Baugrundstücke an den künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen auf jeder Seite der Grenze ein Pflanzstreifen in einer Breite von 5,0 m anzulegen. Von diesem Pflanzstreifen muss die Bebauung wiederum jeweils einen Abstand von 7,5 m einhalten; innerhalb dieses Bereichs dürfen auch keine hochbaulichen Anlagen errichtet werden. Insgesamt kann hier somit auch ein klimaökologisch wirksamer Kaltluftkorridor mit einer Breite von 25 m entstehen.

Zusätzlich tragen die allgemeinen Eingrünungsmaßnahmen von 10 m zur freien Landschaft bzw. zur Bauerschaft Natbergen (= im Westen, Norden und Osten) und von 30 m zum Waldrand im Nordosten zu einer Durchlässigkeit für Kaltluft bei.

5.4 Umweltbelange

Aus umweltplanerischer Sicht sind insgesamt keine zulassungskritischen Aspekte absehbar; sehr wahrscheinlich werden auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Nach derzeitigem liegen keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisgründe vor. Konkrete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzusehen.

5.5 Erforderlichkeit und Begründung eines Zielabweichungsverfahrens

Die Gemeinde Bissendorf hat dargelegt, dass ein grundsätzliches Planungserfordernis zur Erweiterung der bereits an diesem Standort behördenverbindlich ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen besteht.

Sowohl der bereits behördenverbindlich abgestimmte Gewerbestandort als auch der nunmehr vorgesehene östliche Erweiterungsbereich zur Größe von ca. 3 ha werden im wirksamen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiet für Freiraumfunktionen ausgewiesen.

Die Vereinbarkeit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen mit den Zielen der Raumordnung ist bislang ausschließlich im Zuge der vorangegangenen 29. Änderung des Flächennutzungsplans für den Änderungsbereich 29.1 durch die zuständige Untere Landesplanungsbehörde im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 8 NROG mit Schreiben vom 27.05.2011 festgestellt worden.

Insofern liegt für den östlichen Erweiterungsbereich von 3,0 ha noch keine Zulassung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung vor.

Zwar werden die Freiraumfunktionen durch die hier anstehenden Planungen möglicherweise gemindert, aber nicht in Frage gestellt oder gar wirkungslos. Hier ist aus Sicht der Gemeinde Bissendorf beachtlich, dass bei einer Erweiterung von nur rd. 3,0 ha im Verhältnis zu den raumordnerisch hier bereits genehmigten 20 ha keine substantiellen Einwirkungen oder Beschneidungen der Freiraumfunktionen begründet werden können. Die grundsätzlichen Funktionszusammenhänge der Vorrangfunktionen im Gesamtzusammenhang des großflächigen Vorranggebietes bleiben also erhalten. Im Übrigen steht ohnehin nur ein Teil des östlichen Erweiterungsbereichs zu einer gewerblichen Nutzung an; daneben sind hier Eingrünungsmaßnahmen sowie ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.

Die Primärfunktionen des Vorranggebiets, ein Zusammenwachsen der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Osnabrück zu verhindern, wird nicht forciert und stadtklimatische Abflussbahnen werden nicht zerstört, da erhebliche Freiräume verbleiben.

Voraussetzung für die Weiterverfolgung der hier anstehenden Flächennutzungsplanänderung ist das hiermit beantragte Zielabweichungsverfahren.

Aus Sicht der Gemeinde Bissendorf sind die Voraussetzungen zur Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung aus den folgenden Gründen gegeben:

Ein Zielabweichungsverfahren ermöglicht es, unbeabsichtigte Planungslücken für Fälle zu schließen, die aus der Zweckrichtung des formulierten Zieles herausfallen, ohne dass die damit festgelegten Grundzüge der Planung aufgegeben werden.

Dabei bleibt das Ziel im Raumordnungsprogramm bestehen; es braucht lediglich in dem konkreten Einzelfall nicht beachtet zu werden.

Zudem sind folgende Aspekte hervorzuheben:

Nur wenn es für den Einzelfall neue oder veränderte (atypische) Aspekte gibt, die so bei der Planaufstellung noch nicht erwogen wurden, ist eine vom Raumordnungsprogramm abweichende Bewertung der raumordnerischen Vertretbarkeit möglich.

Eine Zielabweichung scheidet aus, wenn diese Aspekte schon bei der Aufstellung des Raumordnungsprogramms bekannt waren, weil sich der Planungsträger im Rahmen seiner Abwägung bewusst für eine andere planerische Regelung und damit gegen das mit der Zielabweichung verfolgte Ergebnis entschieden hat. Die Atypik eines Vorhabens kann ein Indiz für eine unbeabsichtigte Planungslücke darstellen.

Eine unbeabsichtigte Planungslücke kann von Beginn der Planung an bestehen. Eine Planungslücke kann auch im Nachhinein durch eine Änderung der Umstände im Planungsraum entstehen, z.B. durch Nutzungen, die zwar nicht mit dem Ziel in Einklang stehen, aber raumordnerisch nicht steuerbar sind (z.B., wenn durch eine zulässige private Ackernutzung ein durch Vorrangfestlegung geschützter Grünlandbereich oder die naturschutzfachliche Wertigkeit eines Vorranggebietes Natur und Landschaft auf Teilflächen grundlegend verändert wurde).

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms im Jahr 2004 lagen noch keine Planungen für die Entwicklung eines Gewerbegebiets an der „Natberger Straße“ vor.

Als raumordnerisch vertretbar kann nur ein Ergebnis angesehen werden, das – bei früherer Kenntnis der Einzelfallumstände – im Raumordnungsprogramm hätte geplant werden dürfen (Planbarkeit).

Dieser Fall liegt hier vor, da durchaus eine Aussparung eines Gewerbebestandorts an der „Natberger Straße“ einschließlich begrenzter Erweiterungsmöglichkeiten aus dem Vorranggebiet für Freiraumfunktionen möglich gewesen wäre, ohne das eigentliche Ziel des Vorranggebietes in Frage zu stellen, zumal baulichen Anlagen im größeren Umfang vorhanden waren.

Die Art und Weise der Planbarkeit ist dabei unerheblich. Zur Planbarkeit zählen ein Regelungsverzicht, die Möglichkeit, das Ziel generell anders zu fassen wie auch die Möglichkeit, es durch eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG zu ergänzen und es dadurch für eine bestimmte Fallkonstellation zu öffnen.

Insoweit steht auch durch die jetzt beantragte Zielabweichung die Gewichtigkeit der im Planungsraum gesicherten Funktion und Nutzung, die durch das zu beurteilende Vorhaben berührt wird, nicht in Frage.

Der Eingriff ist nicht so gewichtig, dass die Funktionalität in Frage steht, da der gesamte nordöstlich gelegene Freiraumbereich mit den zusammenhängenden Waldflächen einschließlich des gesetzlich geschützten Biotops unangetastet bleibt; gleiches gilt für die umfassende Freiraumsituation östlich des geplanten Gewerbegebiets.

Insoweit liegt hier in der Summe der einzustellenden Gesichtspunkte eine eindeutige Atypik der zu entscheidenden Fallkonstellation vor.²

² Siehe auch als Quelle: Verwaltungsvorschriften zum ROG und zum NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (VV-ROG/NROG – ZAV); RdErl. d. ML v. 5. 4. 2017 — 303-20002/37-3 —.

6 Vorranggebiet für Freiraumfunktionen

6.1 Einführung

Die regionalplanerische Ausweisung eines Vorranggebiets für Freiraumfunktionen erfolgt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück (RROP 2004), um die vorhandenen Freiräume zwischen den dicht besiedelten und stark beanspruchten Räumen „offen“ zu halten.

Durch dieses multifunktionale Planelement werden die freiraumökologischen Einzelfunktionen wie beispielsweise

- Gliederung des Siedlungsraumes (Regionaler Grünzug),
- Erholung und Freizeit,
- Klimaschutz und -verbesserung,
- Natur und Landschaft, Landwirtschaft und
- Walderhaltung

wahrgenommen.

Diese Vorranggebiete für Freiraumfunktionen tragen mit der Wahrnehmung unterschiedlicher Freiraumfunktionen *„im Wesentlichen zum Erhalt und zur Sicherung des Landschaftsraumes“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt Regionales Leitbild, S. 5) bei und übernehmen somit wichtige klimatische und raumgliedernde Aufgaben. Die ausgewiesenen Freiräume sollen *„weder durch massive Bebauung noch durch andere negative landschaftsprägende Nutzungen in ihren ökologischen, gestalterischen und sozialen Funktionen beeinträchtigt werden“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt Regionales Leitbild, S. 5). Die wesentlichen Ziele der Ausweisung dieser regionalen Freiraumverbünde sind daher *„vorhandene Freiräume zu sichern und zu entwickeln, rückgewinnbare Flächen nutzen [und] weiteren Verbrauch reduzieren“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt Regionales Leitbild, S. 5).

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Freiraumfunktionen beschränkt sich im Landkreis Osnabrück primär auf den Verdichtungsraum Osnabrück, wobei diese Ausweisung mit der Flächennutzungsplanung der Stadt Osnabrück abgestimmt ist. Insgesamt wird somit ein überwiegend geschlossener „Freiflächengürtel“ im Verdichtungsraum um das dicht besiedelte Oberzentrum Osnabrück gebildet.

Ogleich Vorranggebiete für Freiraumfunktionen in ihren sozialen und ökologischen Funktionen weder durch Besiedlung noch durch andere raumprägende Nutzungen beeinträchtigt werden sollen, gilt in ihnen kein grundsätzliches Bauverbot. Vielmehr müssen in Vorranggebieten grundsätzlich *„alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.8 - 01, S. 45). Folglich sollen in Vorranggebieten für Freiraumfunktionen nur diejenigen öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen vorgehalten werden, *„die für den Ordnungsraum notwendig und siedlungsnah zu verwirklichen sind, für die im Siedlungsbereich jedoch keine geeigneten Flächen verfügbar sind“* (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.5 - 03, S. 24).

Im Regionalen Raumordnungsprogramm wird *„die Vorrangigkeit von Nutzungen bzw. Nutzungsansprüchen ... mit mangelnder Regenerierbarkeit (Lagerstätten von Bodenschätzen), mit fehlender Vermehrbarkeit (z.B. Grundwasser), mit einmaligen, nicht künstlich zu schaffenden Standorten (z.B. Naturschutzgebiete) sowie mit der besonderen Eignung des*

Nutzungspotentials (z.B. Erholungsgebiete) begründet. [...] Entgegenstehende Nutzungen sind nur möglich, wenn diese mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind. Daher muss die Vereinbarkeit einer raumbedeutsamen Maßnahme mit dem jeweiligen Vorrang in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden.“ (vgl. RROP 2004, Abschnitt D 1.8 - 01, S. 45).³

6.2 Beurteilung

Im Folgenden werden die Auswirkungen der Planungen auf die multifunktionalen (Einzel-) Funktionen des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen ausgeführt und bewertet:

Aspekt / Funktion	Potentielle Auswirkungen (Wirkungsprognose) der Planung auf das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	geplante Umweltmaßnahmen u.a. zur Zielerhaltung
Primärfunktionen des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen		
Gliederung des Siedlungsraumes (Regionaler Grünzug)	<p>BESTAND Der betroffene Regionale Grünzug (Vorranggebiet für Freiraumfunktionen) umfasst große Flächenanteile des bandförmigen Raumes zwischen der Bundesautobahn A30 im Süden und der Eisenbahnstrecke Osnabrück-Löhne im Norden. Im Westen fügt er sich in den Stadtkörper Osnabrück (Stadtteil Voxtrup) ein und endet im Osten auf Höhe Nemden/Üdinghausen (westlich der K 221). Bissendorf/Achelriede stellen hierbei die größten zusammenhängenden Siedlungsbereiche innerhalb des bandförmigen Bereiches zwischen der A30 und der Eisenbahnstrecke dar, wobei diese Siedlungsbereiche selbst nicht Bestandteil des Vorranggebietes sind. Innerhalb des sonstigen Bereiches ist relativ gleichmäßig eine Vielzahl kleinerer Ortslagen verteilt.</p> <p>AUSWIRKUNGSPROGNOSE Auf Höhe des geplanten Änderungsbereiches 45 weist der regionale Grünzug eine Breite von rund 1.000 m auf. Unter Berücksichtigung der Ortslage Natbergen und dem Änderungsbereich 29.1 beträgt die Breite des Grünzuges rund 450 m. Durch den geplanten Änderungsbereich 45 wird der Breitenkorridor an der schmalsten Stelle auf ca. 300 m reduziert. Die städtebauliche Entwicklung erfolgt nach Südosten. Ein Zusammenwachsen der Ordnungsräume Stadt Osnabrück und Bissendorf wird durch die Planung nicht bedingt.</p>	<p>Der Grünzug wird unbestritten reduziert und verengt. Es verbleiben jedoch nördlich und südöstlich Freiräume, wobei der nördliche Freiraum zumindest durch eine eher aufgelockerte Bebauung beeinträchtigt ist.</p> <p>Durch umfangreiche Maßnahmen zur Eingrünung wie Abstandsflächen zum Wald, Regenwasserrückhaltung und Bepflanzungsflächen können diese potentiellen Beeinträchtigungen minimiert bzw. reduziert werden (s. Abbildung zum Planungskonzept in Kap. 5.3).</p>

³ Auf die Ausführungen zur Atypik (Einzelfall-Lage) dieses Vorhabens wird verwiesen.

Aspekt / Funktion	Potentielle Auswirkungen (Wirkungsprognose) der Planung auf das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen	geplante Umweltmaßnahmen u.a. zur Zielerhaltung
Klimaschutz und -verbesserung	<p>BESTAND: Der Änderungsbereich setzt sich primär aus Acker- und Grünlandflächen zusammen, die laut Klimaanalysekarte der Stadt Osnabrück vom März 2017 auf das Stadtgebiet von Osnabrück ausgerichtete Ventilations- und Kaltluftleitbahnen speisen (Gutachten erstellt durch Büro GEO-NET Umweltconsulting GmbH aus Hannover). Nach der Klimaanalysekarte liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen (mittlerer Kaltluftvolumenstrom/Rasterzelle: > 330 bis 660 m³/s). Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich allerdings keine Siedlungsräume mit Wärmeinseleffekt in den Siedlungsflächen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebiets wird in der Klimaanalysekarte eine nördliche Hauptströmungsrichtung der Flurwinde (= ins Hasetal) mit einem hohen Volumenstrom abgebildet (= Mächtigkeit der Kaltluftströmung). Im näheren Umfeld des Änderungsbereichs besteht laut Klimaanalysekarte allerdings keine Betroffenheit von Leitbahnstrukturen mit hoher Geschwindigkeit der Kaltluftströmung (= wie Luftleit-/Ventilationsbahnen, Kaltluftleitbahnen, Kaltluftabflüssen).</p> <p>AUSWIRKUNGSPROGNOSE: Aufgrund des hohen Versiegelungsgrads werden kaltluftproduzierende Flächen verloren gehen. Durch die Freihaltung eines „Kaltluftkorridors“ entlang der „Natberger Straße“ sowie weiterer Korridore im Falle einer Grundstücksaufteilung entlang der künftigen in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Grundstücksgrenzen können Auswirkungen auf den Luftaustausch allerdings minimiert werden.</p>	<p>Freihaltung eines klimaökologisch wirksamen Kaltluftkorridors entlang der „Natberger Straße“ / ergänzender Kaltluftkorridor in Nord-Süd-Richtung im Falle einer Grundstücksaufteilung / allgemeine Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen (s. Abbildung zum Planungskonzept in Kap. 5.3)</p>

Sekundärfunktionen des Vorranggebietes für Freiraumfunktionen		
Erholung und Freizeit	<p>BESTAND: Innerhalb und angrenzend zum Änderungsbereich 45 sind keine touristischen oder freizeitspezifischen Infrastruktureinrichtungen besonderer Bedeutung bekannt. Hinsichtlich der allgemeinen bzw. natürlichen Landschaftsausstattung wird dem Gebiet gem. dem Landschaftsplan der Gemeinde Bissendorf ein hoher Erlebniswert zugesprochen (s.u. Landschaftsbild). Dem RROP liegt die Bewertung zugrunde, dass es sich um ein >Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung< handelt.⁴</p> <p>AUSWIRKUNGSPROGNOSE: Die Ansiedlung von gewerblichen Bauflächen wird unmittelbar keine touristischen oder freizeitspezifischen Einrichtungen einschränken. Durch die Überplanung landwirtschaftlicher Nutzflächen zwischen dem Eistruper Berg im Süden und dem Rosenbruch mit Rosenmühlenbachaue im Norden werden auch keine besonderen Einzelelemente überplant. Auch wenn der westliche Teil des Änderungsbereiches 45 bereits vom Änderungsbereich 29.1 eingenommen wird, führt die Planung dennoch zu einem weiteren Kulissenverlust, vor allem für die besondere Struktur Rosenbruch. Durch die Planung wird zudem ein bandförmiges Gebiet mit besonderer Bedeutung weiter zerschnitten, wobei südöstlich ein Freiraum erhalten bleibt.</p>	<p>Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen.</p> <p>Schaffung eines sich in das Landschaftsbild einfügenden Gewerbegebietes in Randlage der Ortslage Natbergen, u.a. durch eine intensive Durch- und Eingrünung der geplanten gewerblichen Bauflächen (s. Abbildung zum Planungskonzept in Kap. 5.3)</p>
Natur und Landschaft	<p>BESTAND Dem RROP liegt auch die Bewertung zugrunde, dass es sich um ein >Vorsorgegebiet für Erholung< handelt; es liegen aber keine bes. Bindungen für Natur und Landschaft vor.⁵ Detaillierte Aussagen bestehen hierzu nicht, daher werden im Folgenden die einzelnen Naturgüter gem. Naturschutzgesetzgebung näher betrachtet.</p> <p><u>Schutzgebiete/-objekte und sonstige Gebietsausweisungen:</u> Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine naturschutzspezifischen Schutzgebiete oder -objekte. Unmittelbar nördlich befindet sich ein („Laubwald</p>	<p>Berücksichtigung von Konzeptionen für das Radwandernetz, Freiräume; ansonsten Berücksichtigung der Eingriffsregelung gem. BNatSchG; Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.</p> <p>Beachtung der artenschutzspezifischen Bestimmungen des BNatSchG zur Abwendung artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.</p> <p>Umweltspezifische Begleitplanung zu den Fachplanungen bzw. räumlicher Planungen (z.B. Umweltbericht zum Bauleitplan).</p> <p>Zudem: sh. oben Maßnahmen unter Erholung und Freizeit sowie sh. unten Maßnahmen unter Walderhalt.</p>

⁴ Entwicklung und Erprobung EDV-geschützter Freiraumplanung am Beispiel des Landkreises Osnabrück, o.J. (Karte 1.4 Erholung) [Landkreis Osnabrück, FD 6.6 – Planung]

⁵ Entwicklung und Erprobung EDV-geschützter Freiraumplanung am Beispiel des Landkreises Osnabrück, o.J. (Karte 1.2 Naturschutz und Landschaftspflege) [Landkreis Osnabrück, FD 6.6 – Planung]

	<p>östlich Natbergen“). Weiter nördlich liegt ein Vorranggebiet für Natur und Landschaft. [Wasserschutzgebiet Zone III: sh. unten Wasser)</p> <p><u>Tiere und Pflanzen:</u> Innerhalb des Änderungsbereiches existieren keine besonders bedeutsamen / wertvollen Biotopstrukturen. Der Änderungsbereich stellt Lebensraum für artenschutzrelevante Vogel- und Fledermausarten dar (Nachweis erfolgte über Sonderkartierungen).</p> <p><u>Boden:</u> Als Suchraum für schutzwürdige Böden: Plaggenesch = schutzwürdiger Boden. Hierbei handelt es sich um einen Bodentyp, der entweder selbst als kulturhistorische Erscheinungsform eine besondere Bedeutung aufweist oder eine Archivfunktion für potentielle Bodenfunde innehaben könnte.</p> <p><u>Wasser:</u> Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich, mit Ausnahme von Entwässerungsgräben, keine Oberflächengewässer und Überschwemmungsgebiete. Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb eines Wasserschutzgebietes III. Ordnung (Düstrup.Hettlich). Dieses befindet sich derzeit in der Neuausweisung (sh. oben Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung). Der Änderungsbereich weist zudem eine hohe Grundwasserneubildungsrate auf.</p> <p><u>Klima/Luft:</u> sh. oben Klimaschutz und -verbesserung</p> <p><u>Landschaftsbild:</u> Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen geprägt durch große landwirtschaftliche Nutzflächen zwischen dem bewaldeten Eistruper Berg im Süden und dem Rosenbruch mit Rosenmühlenbachaue im Norden. Der Landschaftsplan der Gemeinde Bissendorf (1995) weist den Bereich als welligen bis hügeligen Bereich mit Hanglagen aus. Der Erlebniswert der Landschaft von und um dem Eistruper Berg und der Niederungsbereich des Rosenmühlenbaches wird gemäß Landschaftsplan als hoch bewertet. (zum Aspekt Erholung sh. oben)</p> <p>AUSWIRKUNGSPROGNOSE Die Umsetzung der Planung wird mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden</p>	
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>sein. Betroffen sind insbesondere schutzwürdige Bodenstandorte und ein Landschaftsteilraum mit einem hohen Erlebniswert.</p> <p>Darüber hinaus beherbergt der Änderungsbereich Lebensräume für auch artenschutzrelevante Arten.</p> <p>Alle drei Aspekte sind aber nicht auf den Änderungsbereich beschränkt, sondern sind auch (großräumig) angrenzend vorhanden bzw. müssen unterstellt werden.</p>	
Landwirtschaft	<p>BESTAND / AUSWIRKUNGSPROGNOSE</p> <p>Im gesamten Änderungsbereich liegen rund 11 ha landwirtschaftliche Nutzflächen (Ackerflächen, Intensivgrünland). Von der hier in Rede stehenden Erweiterung sind rund 3 ha betroffen. Eine hohe Bodenfruchtbarkeit nach NIBIS⁶ besteht aber für diese betroffenen Bereiche nicht. Die Umsetzung der Planung bedingt den vollständigen Verlust dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen. Das bisher bereits begonnene Planverfahren hat gezeigt, dass die Flächen der geplanten Erweiterung (3 ha) verfügbar sind.</p>	<p>Die Flächen werden von ihren bisherigen Eigentümern zum Zwecke der Gewerbegebietserweiterung zur Verfügung gestellt, weshalb von einer Entbehrlichkeit dieser Flächen ausgegangen wird (vgl. Kap. 3.1). Spezifische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.</p>
Walderhalt	<p>BESTAND / AUSWIRKUNGSPROGNOSE</p> <p>Der Änderungsbereich schließt an seiner nördlichen Plangebietsgrenze beinahe an einen Wald an (gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG), wird jedoch durch den „Vossgraben“ von diesem getrennt. Eine unmittelbare Betroffenheit von Waldflächen (und damit eine Verringerung des Waldanteiles in der Region) wird daher nicht bedingt.</p>	<p>Entlang des Waldes ist die Darstellung einer 30 m breiten Maßnahmenfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) als Abstandsfläche vorgesehen.</p>

Gesamteinschätzung:

Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist aus Sicht der Gemeinde Bissendorf zwingend erforderlich, da derzeit keine unbebauten Flächen innerhalb bereits erschlossener Gewerbegebiete zur Verfügung stehen, die auf dem freien Markt auch verfügbar wären. Vor dem Hintergrund äußerst begrenzter Gewerbeflächenpotentiale kann die Gemeinde Bissendorf auf die südlich der „Natberger Straße“ ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen nicht verzichten und insofern hier auch keine flächengleiche Bauflächenrücknahme vornehmen.

Das Vorranggebiet für Freiraumfunktionen wird durch die hier anstehende Planung in seinen Funktionen unbestritten beeinträchtigt, aber in seiner Gesamtheit und den damit verbundenen Funktionen nicht in Frage gestellt. Hinsichtlich der Primärfunktionen wird ein Zusammenwachsen der Ordnungsräume Bissendorf und Stadt Osnabrück nicht forciert und stadtklimatische Abflussbahnen werden nicht zerstört. Um den Abfluss der im Umfeld des Änderungsbereichs produzierten Kaltluft in Richtung des „Rosenmühlenbachs“ und dann in die Haseauen sicherzustellen, sind im städtebaulichen Konzept klimaökologisch wirksame Kaltluftkorridore vorgesehen. Die hohe Bedeutung der östlich des Osnabrücker Stadtgebietes angrenzenden Freiräume für die Naherholung und den ökologischen Ausgleich wird nur unwesentlich beeinträchtigt. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Stützung der Freiraumfunktionen möglich und sollen in der Bauleitplanung umgesetzt werden.

⁶ Niedersächsisches Bodeninformationssystem NIBIS®

Aus den o.g. Gründen bestehen aus Sicht der Gemeinde Bissendorf ausreichende Hinweise und Sachverhalte darauf, dass die planerischen Grundzüge des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht berührt sind, und stellt daher den Antrag auf Zielabweichung für den Änderungsbereich 45.

7 Bearbeitungsvermerk

Bearbeitet:

Wallenhorst, 2019-06-11

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V.

.....

Matthias Desmarowitz

Für die Gemeinde Bissendorf:

Bissendorf, den

.....

Bürgermeister